

Kurztitel

Statistik - Fremdenverkehrsstatistik-Verordnung 1986

Kundmachungorgan

BGBI. Nr. 284/1986

§/Artikel/Anlage

§ 11

Inkrafttretensdatum

01.06.1986

Außerkrafttretensdatum

30.11.1995

Text

§ 11. Die Berichtsgemeinde hat

1. die Statistischen Meldeblätter karteimäßig, nach Fremdenunterkünften geordnet, zu sammeln;
2. die in den Statistischen Meldeblättern enthaltenen Angaben auf Fehler zu prüfen;
3. die Gemeindesummen zu bilden und diese entsprechend der im Gemeindebogen vorgesehenen Aufgliederung - bei gewerblichen Beherbergungsbetrieben auch unterteilt nach den Betriebsgruppen gemäß § 5 Abs. 3 - in den Gemeindebogen einzutragen;
4. den ausgefüllten Gemeindebogen bis spätestens 15. des dem Berichtsmonat folgenden Monates an das Österreichische Statistische Zentralamt einzusenden; ein Durchschlag ist dem Amt der Landesregierung zu übermitteln; ein weiterer Durchschlag verbleibt bei der Gemeinde;
5. die Statistischen Meldeblätter für die Abreise, nach Fremdenunterkünften geordnet, bis zum Ende des übernächsten Fremdenverkehrsjahres (31. Oktober) aufzubewahren;
6. die Statistischen Meldeblätter für die Abreise dem Österreichischen Statistischen Zentralamt über dessen Aufforderung einzusenden.